

5. *ersucht* den Sonderausschuss, die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/93

Auf der 72. Plenarsitzung am 7. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.51 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Singapur, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern

54/93. Sondertagung der Generalversammlung im Jahr 2001 zur Weiterverfolgung des Weltkindergipfels

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/186 vom 16. Dezember 1996, in der sie beschloss, im Jahr 2001 eine Sondertagung zur Überprüfung der Verwirklichung der Ziele des Weltkindergipfels abzuhalten, sowie auf ihre Resolution 53/193 vom 15. Dezember 1998,

sowie unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Umsetzung der Welterklärung und des Aktionsplans des Weltkindergipfels¹⁴³,

in Anbetracht dessen, dass es wichtig ist, dass alle Staaten das Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁴⁴ ratifizieren,

1. *beschließt*, die Sondertagung der Generalversammlung einzuberufen, um auf möglichst hoher Ebene die Verwirklichung der Ziele des Weltkindergipfels zu überprüfen;

2. *bittet* die Staats- und Regierungschefs, an der Sondertagung teilzunehmen;

3. *beschließt*, dass die Sondertagung im September 2001 abgehalten wird;

4. *beschließt außerdem*, dass auf der Sondertagung neben der Überprüfung der Ergebnisse und der Fortschritte bei der Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder und des Aktionsplans zur Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger Jahren¹⁴⁵, die Verpflichtungen zu Gunsten der Kinder erneuert und künftige Maßnahmen zu Gunsten der Kinder für das nächste Jahrzehnt erwogen werden;

5. *erkennt an*, wie wichtig ein partizipatorischer Prozess auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene ist, damit unter anderem Partnerschaften zwischen einem breiten Spektrum von Akteuren, einschließlich Kindern und Jugendlichen, geschaffen und so den Aktivitäten zu Gunsten der Rechte und Bedürfnisse der Kinder neue Impulse gegeben werden;

6. *beschließt*, einen in der Besetzung nicht begrenzten Vorbereitungsausschuss einzusetzen, der auch den Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen offen steht, und der sich mit organisatorischen Fragen, so auch mit der Form, der Teilnahme eines breiten Spektrums in Betracht kommender Akteure und der Tagesordnung, befassen und die Ergebnisse der Sondertagung vorbereiten soll;

7. *legt* den Mitgliedstaaten die volle und wirksame Teilnahme *mit allem Nachdruck nahe* und bittet die Staats- und Regierungschefs, zu erwägen, persönliche Vertreter für den Vorbereitungsausschuss abzustellen;

8. *ersucht* den Vorbereitungsausschuss, am 7. und 8. Februar 2000 eine Organisationstagung und vom 30. Mai bis 2. Juni 2000 eine Arbeitstagung einzuberufen und der Generalversammlung seinen Bedarf an weiteren Tagungen im Jahr 2001 zu unterbreiten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, den Vorbereitungsausschuss mit Hilfe des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen durch Sachbeiträge zu dem Vorbereitungsprozess und auf der Sondertagung zu unterstützen, namentlich auch durch einen Bericht über neue Fragen, die auf der Arbeitstagung des Vorbereitungsausschusses im Jahr 2000 behandelt werden sollten;

10. *bittet* alle anderen zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die Fonds und Programme, die Sonderorganisationen und die internationalen Finanzinstitutionen, sich aktiv an den Vorbereitungen für die Sondertagung zu beteiligen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass sich das gesamte System wirksam und koordiniert an den Vorbereitungen für die Sondertagung beteiligt;

12. *bittet* den Ausschuss für die Rechte des Kindes, Beiträge zu dem Vorbereitungsprozess und auf der Sondertagung zu leisten;

¹⁴³ A/53/186.

¹⁴⁴ Resolution 44/25, Anlage.

¹⁴⁵ A/45/625, Anlage.

13. *bittet* alle in Betracht kommenden Sachverständigen, namentlich den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und den Sonderberichterstat-ter der Menschenrechtskommission über Kinderhandel, Kin-derprostitution und Kinderpornographie, sich im Einklang mit der etablierten Praxis an dem Vorbereitungsprozess und der Sondertagung zu beteiligen;

14. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, die allen in Betracht kommenden Akteuren, einschließlich der nichtstaatlichen Or-ganisationen, bei der Umsetzung des Aktionsplans zukommt, und unterstreicht, dass sie sich entsprechend den vom Vor-bereitungsausschuss auszuarbeitenden Modalitäten aktiv an dem Vorbereitungsprozess, namentlich an dem Vorbereitungs-ausschuss, sowie an der Sondertagung beteiligen müssen;

15. *bittet* die Regierungen und die zuständigen Organisa-tionen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Natio-nen, sowie die regionalen und subregionalen Organisationen, die seit dem Weltkindergipfel erzielten Fortschritte zu überprü-fen, und ermutigt zu geeigneten vorbereitenden Tätigkeiten auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, als Beitrag zu den Vorbereitungen für die Sondertagung und zum Aufbau von Partnerschaften zu Gunsten von Kindern und mit Kindern;

16. *bekräftigt* ihre Ersuchen an den Generalsekretär, der Sondertagung über den Vorbereitungsausschuss eine Überprü-fung der Verwirklichung und der Ergebnisse der Welterklärung und des Aktionsplans vorzulegen, der auch geeignete Empfeh-lungen für weitere Maßnahmen enthält und der außerdem aus-führlich auf die ermittelten besten Verfahrensweisen sowie auf die bei der Umsetzung aufgetretenen Hindernisse und auf die Maßnahmen zu ihrer Überwindung eingeht;

17. *beschließt*, die Mitgliedstaaten der Sonderorganisations-ten, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, einzula-den, als Beobachter an der Arbeit der Sondertagung teilzu-nehmen;

18. *betont*, wie wichtig es ist, dass die am wenigsten ent-wickelten Länder voll an der Sondertagung und an den Vorbe-reitungen für die Tagung mitwirken, und bittet die Regierun-gen, geeignete Beiträge zu einem Treuhandfonds zu entrichten, den der Generalsekretär dafür einrichten wird;

19. *ersucht* den Generalsekretär, den Regierungen auf ihr Ersuchen bei der Bewertung und Berichterstattung über die Umsetzung des Aktionsplans behilflich zu sein;

20. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in enger Zu-sammenarbeit mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen ein Informationsprogramm in die Wege zu leiten, das die Be-dürfnisse und Rechte von Kindern sowie die Sondertagung, ihre Ziele und ihre Bedeutung stärker ins Bewusstsein der Öffent-lichkeit rücken soll, und legt den Regierungen nahe, dasselbe auf einzelstaatlicher Basis zu tun;

21. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, während des Hauptteils der fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über

den Stand der Vorbereitungen für die Sondertagung vorzule-gen;

22. *beschließt*, einen Punkt mit dem Titel "Sondertagung der Generalversammlung im Jahr 2001 zur Weiterverfolgung des Weltkindergipfels" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/94

Auf der 73. Plenarsitzung am 8. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.38 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Gabun, Guinea und Sambia

54/94. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Natio-nen und der Organisation der afrikanischen Ein-heit

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit¹⁴⁶,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Kapitels VIII der Charta der Vereinten Nationen über regionale Abmachungen oder Einrichtungen, in dem die Grundprinzipien für ihre Akti-vitäten dargelegt werden und das den rechtlichen Rahmen für die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf dem Ge-biet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Si-cherheit vorgibt, sowie auf die Resolution 49/57 vom 9. De-zember 1994, deren Anlage die Erklärung über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und re-gionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit enthält,

sowie unter Hinweis auf das Abkommen vom 15. No-vember 1965 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit¹⁴⁷ in der aktualisierten, am 9. Oktober 1990 von den Generalsekretä-ren der Vereinten Nationen beziehungsweise der Organisation der afrikanischen Einheit unterzeichneten Fassung¹⁴⁸,

ferner unter Hinweis auf alle ihre Resolutionen über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Na-tionen und der Organisation der afrikanischen Einheit, nament-lich die Resolution 53/91 vom 7. Dezember 1998,

unter Hinweis darauf, dass sie in ihren Resolutionen 46/20 vom 26. November 1991, 47/148 vom 18. Dezember 1992 und 48/25 vom 29. November 1993 unter anderem den Generalse-kretär der Vereinten Nationen und die zuständigen Organisa-tionen des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich auf-gefordert hat, die Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsge-meinschaft auch künftig zu unterstützen,

¹⁴⁶ A/54/484.

¹⁴⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 548, Nr. 614 (Teil II).

¹⁴⁸ Ebd., Vol. 1580, Nr. 1044 (Teil II).